

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 24.

Mittwoch, den 24. Januar.

1838.

Leipzig-Dresdener Eisenbahnactien.

Ob das auf diese Actien eingezahlte Capital bereits jetzt, oder laut Statut der Gesellschaft erst nach Einzahlung von 100 Thln. auf jede Actie verzinst werden solle? darüber sind die Stimmen getheilt.

Diejenigen, welche eine sofortige Verzinsung ihres bereits eingeschossenen und ferner einzuschießenden Capitals wünschen, oder von Anfang an bereits gewünscht haben, können allerdings mit dem gleichen Rechte, wie in andern Fällen, von ihrem Capitale, es möge solches gegen hypothekarische Sicherheit oder gegen Schuldverschreibung geliehen, oder in irgend eine Geschäftsunternehmung eingeschossen werden, Zinsen verlangen, denn ohne Zinsverwerb würde jeder Capitalist sich nach und nach aufzehren müssen.

Diejenigen hingegen, welche der Meinung sind, Zinsen könnten erst nach Vollendung der ganzen Bahn und nach völliger Einzahlung des Actien Capitals bezahlt werden, wollen dadurch eigentlich auch nicht behaupten, es sei unbillig von Seiten der Actieninhaber, schon vor dieser Epoche Zinsen zu erwarten, sondern meinen nur, es sei reiflich erwogen unmöglich, früher Zinsen zu gewähren; weil bis dahin noch kein Zinszahler vorhanden sei; folglich etwaige Zinsen von dem bereits eingeschossenen Capitale genommen, und eben dadurch ein um so viel größeres Capital von der Eisenbahngesellschaft aufgenommen werden müsse, als diese Zinsen betragen würden, eben deshalb aber eine solche Zinsenvergütung gänzlich illusorisch sei.

Theoretisch betrachtet ist diese Ansicht und die darauf begründete Schlussfolge scheinbar auch ganz richtig, in praxi aber kann diese vermeintliche Richtigkeit nicht zugegeben werden, wie auch durch ein Beispiel der wirklichen Verhältnisse sich gleichsam von selbst ergeben wird.

Wenn Jemand sein Capital in die Erde vergräbt, in seine Casse Jahre lang verschließt, ein Haus damit bauet und solches weder selbst bewohnet noch vermietet, oder ein Stück Land kauft, und dies Land weder besäet noch zur Trift für Vieh benutzet, so ist in diesen, so wie in allen gleichen Fällen, wirklich kein Zinszahler vorhanden, und würde eine Zinsberechnung auf ein so angelegtes Capital, sowohl theoretisch als praktisch betrachtet, gänzlich illusorisch sein.

Wenn hingegen Jemand mit seinem Capitale ein Haus bauet, um solches zu vermieten, Land kauft, um solches zu cultiviren, solches gegen Zinsen in eine Geschäftsunternehmung einschließt, oder in eine eigene Unternehmung verwendet, um solches gut zu verzinsen, so erhält er dem ungeachtet die gehofften Zinsen nicht eher, als bis das Haus fertig ausgebaut, vermietet und der bedungene Miethzins eingegangen ist, bis die Ernte des cultivirten Landes glücklich eingebracht und verkauft ist, bis der Schuldner die bedungenen Zinsen richtig abträgt, oder bis die eigene Unternehmung gelungen ist und Gewinn, oder doch wenigstens die gehofften Zinsen wirklich abwirft.

In allen diesen und allen andern ähnlichen Fällen ist anfänglich noch nicht, sondern erst später ein Zinszahler vorhanden, und die Zukunft verspricht erst die Zinsen, eben so wie die Eisenbahn.

Leidet man einer gewerbtreibenden Person ein Capital gegen Zinsen, vermöge des zu der Person und zu dem Erfolge des Unternehmens gefaßten Vertrauens, so kann doch recht leicht der Fall eintreten, daß diese Person als Anfänger in den ersten Jahren ihres Etablissemments kaum den Lebensunterhalt und die mit dem Geschäft

verbundenen Unkosten erschwingt, und zahlt solche in diesem Falle die bedungenen Zinsen in der Wirklichkeit von dem erborgten Capitale, kann aber zugleich die wohlbegründete Aussicht und selbst die moralische Gewißheit haben, späterhin die Zinsen und auch einen namhaften Gewinn mit Leichtigkeit zu erschwingen.

Ein ganz ähnliches und fast gleiches Verhältniß findet statt bei der Leipzig-Dresdener Eisenbahn; solche wurde begründet durch das Vertrauen, und deren Bau ermöglicht durch die Einschüsse der Actionaire. Der mehr oder weniger günstige Erfolg des Unternehmens ist ebenfalls Sache der Zukunft, und kann die Eisenbahn eben so wohl als jedes andere neue Unternehmen Zinsen bezahlen.

Selbst in dem Falle, wo eine Actiengesellschaft sich Mangel Erfolgs der Unternehmung wieder auflösen und das noch vorhandene Capital zurückzahlen muß, z. B. 50% oder die Hälfte des Einschusses, ist das Resultat, sowohl für die Unternehmung, als auch für den Actieninhaber ganz dasselbe, wenn von eingeschossenen 100 Thln. nach 2 Jahren 50 Thlr., oder nach zweijähriger Auszahlung von 4% Zinsen, also von 8 Thln. noch 42 Thlr. ausgezahlt werden können, denn in dem einen wie in dem andern Falle erhält solcher 50 Thlr. zurück.

Da nun zu hoffen und zu erwarten steht, daß die Leipzig-Dresdener Eisenbahn im Laufe dieses Jahres wenigstens insoweit vollendet werden dürfte, daß wo nicht in diesem, doch wenigstens im nächsten Jahre bis Dresden gefahren werden kann, so würden die Actionaire ohnehin nur ungefähr ein Jahr früher Zinsen erhalten, als ihnen solche laut Statut zukommen, wenn die Zinszahlungen jetzt schon erfolgten.

Für die Actieninhaber könnte es in jeder Hinsicht nur vortheilhaft sein, wenn bereits vom 1. Januar 1838 an 4% Zinsen auf den Einschuss vergütet würden, denn dadurch würden diese Actien sich den vierprocentigen Staatspapieren ziemlich gleich, und zugleich in ein weniger schwankendes Coursverhältniß stellen; denn Viele, die jetzt in der That keine Lust haben, ihr Capital zinslos in diesen Actien anzulegen, würden dann wahrscheinlich über Pari stehende Staatspapiere verkaufen und Leipzig-Dresdener Eisenbahnactien dafür eintauschen, durch etwaige Schwankungen des Courses sich aber dann eben so wenig, als durch die der Staatspapiere beunruhigen lassen.

Sollten Manche glauben, daß die Zinsgewährung an die jetzigen Actieninhaber eine Unbilligkeit gegen diejenigen sei, welche ursprünglich Actien zeichneten und späterhin solche verkauft haben, so ließe sich erwidern, daß nicht allein fast alle diese sich durch den früheren hohen Cours der Actien entschädigt haben, sondern daß auch überhaupt ein jeder, der es für gerathen findet, sich irgend einer Valuta zu entäußern, deren Werth sich späterhin verändert, auf solchen später veränderten Werth weder rechtlicher noch billiger Weise irgend einen Anspruch begründen könne, und daß eine solche veräußerte Valuta für ihn ferneres Interesse nicht mehr habe, noch haben könne.

Sowohl im Interesse der Actieninhaber, als auch im Interesse der ganzen Unternehmung dürfte es gewiß sehr wünschenswerth sein, nach reiflicher Beleuchtung und Prüfung des Für und Wider über die Zweckmäßigkeit sofortiger Zinsenvergütung, noch vor der nächsten Generalversammlung der Actionaire, eine klare und feste Ansicht zu gewinnen, um solcher gemäß in der Versammlung abzustimmen.

Redacteur: Dr. Gretschel.